

Große Anfrage

**der Abgeordneten Dennis Gladiator, Richard Seelmaecker, Eckard Graage,
Ralf Niedmers, André Trepoll (CDU) und Fraktion vom 26.05.20**

und Antwort des Senats

Betr.: Entwicklung der Organisierten Kriminalität (OK) und Maßnahmen gegen Clankriminalität in Hamburg

Ob in Rockerclubs, bei der Italienischen Organisierten Kriminalität oder in Familienclans, die Organisierte Kriminalität erscheint in verschiedenen hierarchisch aufgebauten Organisationsformen. Zahlreiche der von Polizei und Staatsanwaltschaft geführten OK-Verfahren weisen Bezüge ins Ausland auf.

Nach der von der AG Justiz/Polizei im Mai 1990 festgelegten Arbeitsdefinition ist „Organisierte Kriminalität (...) die von Gewinn oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.“

Die Strukturen der OK bedrohen die Wirtschaft und die öffentliche Sicherheit in erheblicher Weise; die Bandbreite der Geschäftsfelder beziehungsweise Delikte, die durch konspirativ und teilweise international vernetzte Banden begangen werden, wird immer größer. Es handelt sich vorwiegend um Taten aus den Bereichen Rauschgifthandel beziehungsweise -schmuggel, Kriminalität im Zusammenhang mit Prostitution, Eigentumskriminalität, Geldwäsche, Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben, Steuer- oder Zoll-delikte, aber auch aus dem Deliktsbereich der Gewaltkriminalität.

Die OK verursacht massive Schäden. Nach dem vom BKA veröffentlichten Bundeslagebild Organisierte Kriminalität betrug die für das Berichtsjahr 2018 von OK-Gruppierungen verursachte Gesamtschadenssumme in Deutschland rund 691 Millionen Euro (Hellfeld); es ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Schadenssumme noch weitaus höher ist.

Im Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2018 wurde erstmalig neben der Beteiligung von tatverdächtigen Zuwanderern an der Organisierten Kriminalität sowie den Bezügen zwischen OK und Terrorismus/Politisch motivierter Kriminalität auch die Kriminalität von Mitgliedern ethnisch abgeschotteter Subkulturen (sogenannte Clankriminalität) anhand statistisch valider Daten berücksichtigt.

Gerade von der sogenannten Clankriminalität geht ein erhebliches und über einen sehr langen Zeitraum nicht ausreichend betrachtetes Gefährdungspotenzial aus. Aus diesem Grund haben die Bundesländer Berlin, Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, in denen es seit Jahren zahlreiche kriminelle Großfamilien gibt, die es mit ihren illegalen Geschäften zu Macht und Reichtum gebracht haben, den Clans seit einiger Zeit verstärkt den Kampf angesagt. Nordrhein-Westfalen war dabei das erste Bundesland, das im Mai 2019 ein umfassendes Lagebild zur Clankriminalität vorlegte. Danach waren zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2018 6.449 Tatverdächtige aus 104 türkisch-arabischstämmigen Großfamilien in NRW für 14.225 erfasste Straftaten verantwortlich.

Dabei geht von den Angehörigen der türkisch-arabischstämmigen Großfamilien, die der Bevölkerungsgruppe der Mhallamiye zuzuordnen sind, noch eine weitere Gefahr als die des wirtschaftlichen Schadens aus: Sie versuchen oftmals durch aggressives Auftreten, Ordnungsstörungen und Straftaten in Gruppenverbänden die Bevölkerung einzuschüchtern und lehnen unsere Werte- und Rechtsordnung vehement ab. Daneben bilden sie kriminelle Parallelgesellschaften, die auf einem weit gefassten Familiengefüge mit sich daraus ergebendem übersteigert ausgelebtem Ehr- und Machtanspruch basieren und eigene formale Entscheidungs- und Sanktionsmechanismen begründen.

Das LKA NRW hat eine an die Definition zur Organisierten Kriminalität angelehnte Beschreibung des Begriffs „Clankriminalität“ entwickelt:

„Der Begriff Clankriminalität umfasst die vom Gewinn- oder Machtstreben bestimmte Begehung von Straftaten unter Beteiligung Mehrerer, wobei

- in die Tatbegehung bewusst die gemeinsame familiäre oder ethnische Herkunft als verbindende, die Tatbegehung fördernde oder die Aufklärung der Tat hindernde Komponente einbezogen wird,
- die Tatbegehung von einer fehlenden Akzeptanz der deutschen Rechts- oder Werteordnung geprägt ist und
- die Straftaten einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind.“

Neben Nordrhein-Westfalen haben auch Berlin und Niedersachsen die Bekämpfung der Clankriminalität mit verschiedensten ressortübergreifenden Maßnahmen und der verstärkten Nutzung der Vermögensabschöpfung in den Fokus gerückt.

Der Senat scheint dieses Problem für Hamburg nicht wirklich zu sehen oder sehen zu wollen, wie sich aus den Antworten des Senats auf die Anfragen, Drs. 21/17817, 21/16905 und 20/14141, ergibt; dabei ist gerade Hamburg als Großstadt mit einem Hafen als Umschlagplatz krimineller Güter und einer fest etablierten Rotlichtszene für Kriminelle hoch interessant. Dies berichtete auch die „Welt“ in ihrem Artikel vom 10. Dezember 2019 „Auch wir haben diese Namen in der Stadt“. Unter anderem heißt es dort: „Man kann vielleicht sagen, dass Hamburg auf der einen Seite Glück hatte, dass sich die derzeit im Fokus stehenden problematischen Personengruppen der besagten Großfamilien woanders ansiedelten“, sagt die Kriminologin Dorothee Dienstbühl von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen. Dennoch warnt sie, Clankriminalität nur als regionales Phänomen zu betrachten. „Man kann deshalb nicht davon ausgehen, dass kriminelle Mitglieder von Clanfamilien nicht auch in anderen Regionen oder Städten wie Hamburg ihre Geschäfte betreiben“, sagt sie. Das lehrten die Erfahrungen aus der OK-Bekämpfung.

So könnte der Hamburger Immobilienmarkt durchaus ein attraktives Geschäftsfeld für Clans sein. Laut Bundeskriminalamt (BKA) gehört der Drogenhandel neben Eigentumsdelikten zu deren Haupteinnahmequellen. Und die Drogen kommen sehr oft über den Hamburger Hafen ins Land.“

Dass das Phänomen krimineller Mitglieder aus ethnisch abgeschotteten Subkulturen, mithin die Clankriminalität, sich nicht alleine auf die erheblich betroffenen Bundesländer Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen beschränkt, zeigt sich schließlich auch daran deutlich, dass die Innenminister der Länder auf ihrer IMK-Sitzung im Juni 2019 eine koordinierte länderübergreifende Bekämpfung der „Clankriminalität“ beschlossen haben (TOP 29). Auch wenn kein Zweifel daran besteht, dass die Ermittlungsbehörden ihrem gesetzlichen Auftrag gewissenhaft nachkommen, sind Kapazitäten und insbesondere Personalressourcen nun einmal begrenzt und Schwerpunktsetzungen zu bilden, vor allem wenn es sich, wie im Bereich der Organisierten Kriminalität üblich, um umfangreiche Ermittlungskomplexe handelt. Bisher hat der Senat dem Thema keine große Bedeutung für Hamburg zugemessen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Das Thema „Clankriminalität“ wird von den Sicherheitsbehörden seit Jahren intensiv ausgewertet. Im Gegensatz zu den stark betroffenen Ländern (wie zum Beispiel Nordrhein-Westfalen) konnten in Hamburg bislang kein Clanstrukturen festgestellt werden.

Im Vorgangsverwaltungs- und Vorgangsbearbeitungssystem MESTA der Staatsanwaltschaft Hamburg wird weder zuverlässig erfasst noch anlässlich der Registrierung von Einzelfällen überprüft, ob ein Verfahren nach der festgelegten Arbeitsdefinition dem Bereich der Organisierten Kriminalität zuzuordnen ist. Entsprechende Meldungen von Verfahren an das Bundeskriminalamt nach bundeseinheitlichen polizeilichen Erfassungskriterien nimmt die Polizei eigenständig und ohne Einbindung der Staatsanwaltschaft vor. Die Sonderabteilungen 54 und 65 der Staatsanwaltschaft¹ sind zwar originär mit der Verfolgung von dem Bereich der Organisierten Kriminalität zuzuordnenden Straftaten befasst, jedoch werden dort auch Verfahren bearbeitet, die nach der Arbeitsdefinition eigentlich nicht diesen Kriminalitätsbereich betreffen, deren Bearbeitung jedoch beispielsweise eine besondere Sachkunde und erheblich erhöhten Aufwand erfordert. Daneben werden der Organisierten Kriminalität zuzuordnende, an das Bundeskriminalamt gemeldete Verfahren auch in allgemeinen Sach- und Komplexdezernaten bearbeitet, insbesondere bei Rauschgiftsachen.

Der Staatsanwaltschaft liegen daher belastbare Erkenntnisse zu einer Vielzahl der in der Anfrage abgefragten Daten nicht vor.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften von Jobcenter team.arbeit.hamburg (Jobcenter) und der Agentur für Arbeit Hamburg (AA) wie folgt:

1. Organisierte Kriminalität

- 1. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden insgesamt in den Jahren 2018 und 2019 dem Kriminalitätsfeld der Organisierten Kriminalität zugeordnet? (Bitte nach Erstmeldungen, Fortschreibungen und Abschlussmeldungen getrennt darstellen.)*

¹ Die in der Drs. 21/11957 noch genannte Abteilung 66 hat seit dem Jahr 2019 keine OK-Zuständigkeit mehr. Soweit der in der Drs. 21/11957 noch nicht genannten Abteilung 67 mit der Jahresgeschäftsverteilung 2019 neben ihren Hauptzuständigkeiten (Wohnungseinbruch und Brandsachen) auch Straftaten der Organisierten Kriminalität (organisierter Diebstahl und Großhehlerei) zugewiesen wurden, wurde dort bislang noch kein Verfahren nach der Arbeitsdefinition für den Bereich der OK geführt.

Es wurden lediglich Verfahren des Landeskriminalamts Hamburg berücksichtigt, die von dem für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (OK) zuständigen LKA 6 als Beiträge zum Bundeslagebild OK an das Bundeskriminalamt (BKA) gemeldet worden sind. OK-Verfahren der Bundesbehörden (BKA, Zoll und Bundespolizei), bei denen die Staatsanwaltschaft Hamburg sachleitend war, wurden nicht berücksichtigt, da die jeweiligen Bundesbehörden für diese Verfahren zuständig sind. Zudem sind die Verfahren der Bundesbehörden für das Jahr 2019 noch nicht freigegeben. Dies erfolgt erst mit Bekanntgabe der Gesamtzahlen durch den Bundesinnenminister jeweils im Sommer/Herbst des folgenden Jahres.

Jahr	Gesamtanzahl Ermittlungsverfahren	davon Erstmeldungen	davon Fortschreibungen	Abschlussmeldungen
2018	18	14	4	7
2019	24	14	10	13

- a. *Wie hat sich die Anzahl der Ermittlungsverfahren jeweils gegenüber dem Vorjahr verändert? (Bitte in absoluten und prozentualen Zahlen angeben.)*

2018 ist die Anzahl der Ermittlungsverfahren, jeweils unter Einbeziehung der Fortschreibungen, im Vergleich zu den insgesamt 13 Ermittlungsverfahren in 2017 um fünf Verfahren oder 38,5 Prozent angestiegen, 2019 ist die Anzahl der Ermittlungsverfahren im Vergleich zu 2018 um sechs Verfahren oder 33,3 Prozent angestiegen.

- b. *Welchen Delikts- und Tätigkeitsbereichen sind die OK-Verfahren aus den Jahren 2018 und 2019 zuzurechnen und welche Kriminalitätsbereiche stellten hierbei den Schwerpunkt der OK dar?*

	2018	2019
Rauschgiftkriminalität	9	9
Kriminalität i.Z.m. dem Wirtschaftsleben	3	4
Eigentumskriminalität	3	4
Betrug	-	2
Geldwäsche	-	2
Korruption	-	1
Umweltkriminalität (Illegales Herstellen und Inverkehrbringen von Arzneimitteln)	1	1
Schleusung	1	-
Gewaltkriminalität	1	1

- c. *Welche der nachfolgend aus der Arbeitsdefinition OK konzertierten Alternativen:*

- a) *unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,*
- b) *unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder*
- c) *unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken,*

waren den Ermittlungsverfahren der Jahre 2018 und 2019 jeweils wie häufig zuzuordnen? (Bitte in absoluten sowie prozentualen Zahlen darstellen.)

	2018	2019
zu 1. c. a)	17 (94 %)	23 (96 %)
zu 1. c. b)	6 (33 %)	7 (29 %)
zu 1. c. c)	2 (11 %)	2 (8 %)

- d. *Wie viele dieser Verfahren richteten sich jeweils gegen Rockergruppierungen, gegen rockerähnliche Gruppierungen, gegen Italienische Organisierte Kriminalität, gegen Russisch-Eurasische Organisierte*

Kriminalität (REOK), gegen Kriminelle Mitglieder ethnisch abgeschotteter Subkulturen (Clankriminalität), gegen Zuwanderer?

2018 richteten sich drei Verfahren gegen Rockergruppierungen. Darüber hinaus: keine.

- e. *Gegen wie viele Tatverdächtige wurde jeweils ermittelt und welche Staatsangehörigkeiten hatten diese? Bitte nach Gruppierungen getrennt darstellen.*

Die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen der jeweiligen Staatsangehörigkeiten ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	2018	2019
Afghanistan	3	4
Ägypten	3	-
Albanien	2	9
Bulgarien	3	7
Deutschland	63	102
Frankreich	1	1
Großbritannien	-	1
Guinea-Bissau	1	-
Irak	2	-
Iran	2	-
Italien	1	1
Jamaika	1	-
Kosovo	1	-
Litauen	-	5
Mazedonien	1	1
Moldau	3	4
Niederlande	-	4
Paraguay	-	1
Peru	1	-
Polen	8	4
Portugal	1	0
Russische Föderation	-	2
Schweden	-	2
Serbien	-	1
Spanien	8	-
Türkei	12	14
Ukraine	1	-
Ungeklärt	1	1
Gesamt:	119	164

Im Übrigen siehe Antwort zu 1. d.

- f. *Wie viele Festnahmen im Zusammenhang mit OK-Verfahren erfolgten jeweils in den Jahren 2018 und 2019 und wie viele Haftbefehle wurden jeweils erlassen?*

Jahr	Festnahmen	Haftbefehle
2018	48	39
2019	30	38

- g. *Bei wie vielen Verfahren wurden mutmaßliche Verbindungen zwischen OK-Gruppierungen und Terrorismus/Politisch motivierter Kriminalität festgestellt?*

Bei keinem.

- h. *Aufgrund welcher Hinweise, Erkenntnisse und Anzeigen wurden welche der jeweils in den Jahren 2018 und 2019 erfassten Vorgänge eingeleitet? (Bitte in absoluten und prozentualen Zahlen angeben.)*

	2018	2019
Hinweise aus anderen Ermittlungsverfahren (eigene Dienststelle und andere Strafverfolgungsbehörden)	9 (50 %)	9 (37,5 %)
Strafanzeige	6 (33,3 %)	9 (37,5 %)
Verdachtsanzeige nach dem GeldwäscheG	1 (5,6 %)	2 (8,3 %)
Hinweise von im Ausland eingesetzten Polizeibeamten	1 (5,6 %)	1 (4,2 %)
Anonymer Hinweis	1 (5,6 %)	2 (8,3 %)
Anlassunabhängige Kontrolle	./.	1 (4,2 %)

2. *Wie lange betrug die durchschnittliche monatliche sowie die maximale Verfahrensdauer der in den Jahren 2018 und 2019 abgeschlossenen OK-Verfahren?*

Im Vorgangsverwaltungs- und Vorgangsbearbeitungssystem MESTA der Staatsanwaltschaft Hamburg werden die erfragten Informationen nicht erfasst. Für die Beantwortung der Frage müssten daher mindestens sämtliche Verfahrensakte der Staatsanwaltschaft, die in den für diese Straftaten zuständigen Abteilungen 54 und 65 erfasst worden sind, händisch ausgewertet werden. Dabei handelt es sich für die Jahre 2018 und 2019 um Verfahrensakte im dreistelligen Bereich. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

3. *Wie beurteilen die zuständigen Stellen die Entwicklung beziehungsweise Tendenz im Bereich der OK?*

Ermittlungen in Verfahren der Organisierten Kriminalität sind weiterhin eine besondere Herausforderung für die zuständigen Strafverfolgungsbehörden, woran sich auch aktuell durch die Corona-Pandemie keine wesentlichen Änderungen ergeben haben. Die im Rahmen der Bekämpfung der Ausweitung der Corona-Pandemie angeordneten Beschränkungen haben auf die Verfahren der Organisierten Kriminalität nur wenig Einfluss genommen. Naturgemäß führten die Reisebeschränkungen in Fällen der internationalen Schleusungskriminalität aber zu einem Rückgang der Fallzahlen.

Die weitere Folge, dass international agierende Täter nicht zu persönlichen Absprachen in das Ausland reisen konnten, hat sich demgegenüber wenig ausgewirkt. Die der Organisierten Kriminalität zugerechneten Täter nutzen regelmäßig die Möglichkeiten moderner Telekommunikation, was die Ermittlungen im verdeckten Bereich (häufiger Wechsel von Anschlusskennungen, Nutzung von Verschlüsselungsmöglichkeiten) weiterhin erschwert. Die Zunahme der Nutzung von nicht zu überwachenden Kommunikationsanwendungen (insbesondere Internet und Mobiltelefone mit nicht zu überwachendem Betriebssystem, sogenannte EncroChat-Handys) bleibt weiterhin eine große Herausforderung für die zuständigen Stellen, da die übrigen Ermittlungen (Telefonüberwachung, Überwachung des nicht öffentlichen gesprochenen Wortes) häufig langfristig durchgeführt werden müssen, um die Verfahren auch erfolgreich abschließen zu können.

4. *Wie hat sich die Anzahl der für die Bekämpfung der OK zuständigen Beamten (Stellen-Soll und VZÄ beziehungsweise VPK) in den zuständigen Dienststellen der Polizei Hamburg sowie bei der Staatsanwaltschaft seit dem Jahr 2017 entwickelt? (Bitte jeweils zum Stichtag 1. Januar darstellen.)*

Zum Stellenbestand und der verfügbaren Personalkapazität (VPK) des LKA Hamburg siehe nachstehende Tabelle:

	2017*	2018*	2019*	2020*
Stellenbestand LKA 6 (Organisierte Kriminalität und Rauschgiftkriminalität) ohne LKA 68 (Fachkommissariat Frontdeal/ Konsumentendelikte)	196,00	197,00	200,00	207,00
VPK LKA 6 ohne LKA 68	164,39	156,44	170,51	

* Stichtag jeweils 1. Januar

Für 2020 wurden Dauerdienstposten aus KoPers ausgewertet, die als Äquivalent zu dem bisherigen Stellensoll betrachtet werden können. Ein valider Datenbestand für die Ermittlung der VPK zum 1. Januar 2020 ist im Zuge der Umstellungsprozesse auf KoPers nicht verfügbar.

Den Ermittlungsabteilungen der Staatsanwaltschaften 54, 65 und 67 waren im Dezentenbereich in den Jahren 2019 und 2020 (jeweils zum 1. Januar) ausweislich der jeweiligen Jahresgeschäftsverteilungspläne im Soll folgende Vollzeitäquivalente (VZÄ) zugewiesen²:

Abteilung	2019 (Besoldungs-Gr. R2/R1)	2020 (Bes.-Gr. R2/R1)
54	3,8 (1/2,8)	4 (1/3)
65	6 (1/5)	6 (1/5)
67	4 (1/3)	4 (1/3)

Für die Jahre 2017 und 2018 und die Abteilung 66, die bis einschließlich 2018 eine OK-Zuständigkeit hatte, wird insofern auf die Drs. 21/11957 verwiesen.

Hiervon waren zum jeweiligen Stichtag 1. Januar ausweislich der jeweiligen Jahresgeschäftsverteilungspläne im Ist die nachstehend aufgeführten Vollzeitäquivalente (VZÄ) besetzt, wobei die tatsächliche Besetzung der VZÄ den üblichen kurzzeitigen Schwankungen (etwa durch die Belegung mit Teilzeitkräften oder infolge kurzfristiger Vakanz) unterliegt.

Bes.-Gruppe	Abt. 54 - 2019	Abt. 54 - 2020	Abt. 65 - 2019	Abt. 65 - 2020	Abt. 67 - 2019	Abt. 67 - 2020
R1	2,75	2,00	4,00	5,00	2,00	3,00
R2	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
R1 + R2	3,75	3,00	5,00	6,00	3,00	4,00

Im Übrigen siehe Drs. 21/11957.

5. *Inwiefern ist es in den vergangenen Jahren zu einer behördenübergreifenden Vernetzung (insbesondere der Polizei, Staatsanwaltschaft, Finanzämter, Bezirksamter, Gewerbeämter, Jugendämter und des Zolls) zur effektiveren Bekämpfung der OK gekommen? Bestehen Planungen zu einem modifizierten Modell?*

Falls ja, welche, falls nein, weshalb nicht?

In der für die Bekämpfung Organisierter Kriminalität zuständigen Abteilung des Landeskriminalamtes (LKA 6) ist das LKA 66 (Fachkommissariat Finanzermittlungen/GFG (Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe)) eingerichtet, in der Angehörige des LKA, des Zollfahndungsamtes und der Bundespolizei gemeinsam arbeiten. Seit dem 1. Januar 2009 besteht zudem eine Außenstelle des Finanzamtes für Prüfungsdienste und Strafsachen (Steuerfahndung) beim LKA Hamburg. Das LKA 66 arbeitet eng mit der im gleichen Tätigkeitsfeld zuständigen Abteilung 53 der Staatsanwaltschaft Hamburg zusammen. Darüber hinaus erfolgt ein Austausch mit der für Geldwäscheprävention und Aufsicht über die Güterhändler zuständigen Abteilung der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation. Das LKA 66 soll zukünftig um ein weiteres Sachgebiet erweitert werden.

Im Bereich der Deliktsfelder, die durch das LKA 65 (Fachkommissariat Spezielle Rotlicht- und Rockerkriminalität) bearbeitet werden, findet seit Jahren eine enge multidisziplinäre und professionelle Vernetzung der unterschiedlichen behördlichen und sonstigen involvierten Institutionen auf regionaler, überregionaler und internationaler Ebene statt. Ein stetiger Ausbau dieser Vernetzung ist in diesen Bereichen alltagsimmanent, sodass sich eine Modifizierung dieses Modells aus hiesiger Sicht erübrigt.

² Für die Jahre 2017 und 2018 und die Abteilung 66, die bis einschließlich 2018 eine OK-Zuständigkeit hatte (siehe Fußnote 1), wird insofern auf die hiesige Stellungnahme zur Schriftlichen Kleinen Anfrage Drs. 21/11957 – dort Frage 8. – verwiesen.

Zur Bekämpfung des internationalen Rauschgifthandels hat sich in Hamburg seit mehr als 50 Jahren die Zusammenarbeit von Polizei und Zoll in Form einer „Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Rauschgift (GER)“ bewährt, um schneller und direkt Informationen auszutauschen und die Ressourcen beider Behörden nutzen zu können.

Das Zollfahndungsamt Hamburg arbeitet bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität anlass- und fallbezogen insbesondere mit der Polizei und den Staatsanwaltschaften in Hamburg intensiv zusammen. Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) des Hauptzollamts Hamburg arbeitet im Bereich der Bekämpfung organisierter Formen der Schwarzarbeit und der Organisierten Kriminalität anlass- und fallbezogen eng mit der Polizei, den Staatsanwaltschaften, den Finanzämtern, Bezirks- und Gewerbeämtern in Hamburg zusammen. Aufgrund der erfolgreichen Zusammenarbeit wird auch zukünftig an diesem Modell festgehalten werden.

Die Staatsanwaltschaft Hamburg arbeitet weiterhin eng und vertrauensvoll in bewährter Weise mit den OK-Dienststellen des LKA Hamburg sowie mit entsprechenden Stellen beim Bundeskriminalamt, der Bundespolizei und dem Zoll zusammen. Als Folge der großen Relevanz von Verfahren mit länderübergreifenden Zusammenhängen gewinnen die Zusammenarbeit mit ausländischen Staatsanwaltschaften im Wege der Rechtshilfe sowie die Einschaltung supranationaler Einrichtungen (insbesondere Eurojust) weiter an Bedeutung.

Hamburg führt seit 2017 sogenannte Aktionstage durch. Dabei handelt es sich um konzertierte behördliche Aktionen zur Bekämpfung von organisiertem Sozialleistungsmisbrauch und ausbeuterischen Strukturen. Beteiligt daran sind die jeweils betroffenen Bezirksamter, die Polizei (Landeskriminalamt und Einsatzkräfte), die Finanzbehörde (Steuerverwaltung), die Senatskanzlei, Jobcenter, die Regionaldirektion Nord der Agentur für Arbeit, die Familienkasse Nord, das Hauptzollamt Hamburg (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) sowie f & w fördern und wohnen AöR (f & w). Die Koordination dieser Einsätze übernimmt die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI). Die weitere Nachverfolgung der jeweils festgestellten Erkenntnisse obliegt den zuständigen Behörden. Das bestehende Format der Aktionstage wird kontinuierlich weiterentwickelt und angepasst. Die Überlegungen und Planungen der zuständigen Behörden hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

Im Übrigen siehe auch <https://www.hamburg.de/aktionstage/>.

Darüber hinaus befindet sich derzeit eine weiter gehende Vernetzung zwischen der Kompetenzgruppe EU von Jobcentern und der Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Hamburger Zolls sowie dem zuständigen LKA 552 (Fachkommissariat Allgemeine Betrugsdelikte) im Aufbau. Im Übrigen siehe Drs. 21/17817.

Die Servicestelle Arbeitnehmerfreizügigkeit organisiert im Auftrag der zuständigen Behörde zweimal jährlich den Runden Tisch „Fairness und klare Regeln auf dem Hamburger Arbeitsmarkt“. Eine zentrale Aufgabe des Runden Tisches ist es, Empfehlungen für den Umgang mit nicht legaler Beschäftigung in Hamburg zu entwickeln. Zu dem Runden Tisch werden die Sozialpartner, die Kammern, die Agentur für Arbeit, Jobcenter, der Zoll/Finanzkontrolle Schwarzarbeit, das LKA, die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) und die BASFI eingeladen. Im Übrigen siehe Drs. 21/18396.

Die zunächst ebenfalls als Aufgabe des Runden Tisches beschriebene Bekämpfung von Menschenhandel wurde mit der Drs. 20/10994 der Beratungsstelle KOOFRA e.V. federführend übertragen. KOOFRA nimmt in dieser Funktion am Runden Tisch teil.

Im Übrigen siehe Drs. 21/19677.

6. *Welche Fortbildungen wurden im Bereich der OK-Bekämpfung seit dem Jahr 2018 angeboten?*

Die Akademie der Polizei (AK) bietet folgende Fortbildungsveranstaltungen insbesondere beziehungsweise auch für den Bereich Organisierte Kriminalität an:

Lehrgangsnummer	Lehrgangsbezeichnung
1800	Wirtschaftskriminalität (Wikri) Basis
1801	Wikri Aufbau

Lehrgangsnummer	Lehrgangsbezeichnung
1802	Wikri Delikte im Gesundheitswesen
1803	Wikri Insolvenz
1804	Wikri Arbeitsmarktdelikte
1805	Wikri Wettbewerbsdelikte
1806	Wikri Geldwäsche/Korruption
1824	Vermögensabschöpfung und Gerichtsvollziehertätigkeit
1110	Betrugssachbearbeiter
1112	Haus- und Wohnungseinbruch
1114	Effiziente Zuführberichte
1232	Social Media & Open Source Intelligence (OSINT)
1233	Aufbaulehrgang Digitale Spuren & Open Source Intelligence (OSINT) II

Im Übrigen siehe Drs. 21/11957.

In der Zollverwaltung erfolgt die Aus- und Fortbildung grundsätzlich bundesweit. Bezogen auf Hamburg sind dazu keine Aussagen möglich. Bundesweit werden in der Zollverwaltung pro Jahr mehrere Speziallehrgänge für Zollfahnder im Bereich der OK-Bekämpfung und Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Organisierte Formen der Schwarzarbeit“ für Beschäftigte der FKS angeboten.

7. *Wie hoch waren in den Jahren 2018 und 2019 die im Rahmen der OK-Verfahren gemeldeten Schäden, die im Zuge von Finanzermittlungen festgestellt wurden und beispielsweise die tatsächlichen Erträge der Täter ausweisen? Auf welche Summen beliefen sich die im Zuge solcher Ermittlungen vorläufig gesicherten Vermögenswerte?*

Die erfragten Daten sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

	2018	2019
Schäden	22.015.000 Euro	24.902.288 Euro
Erträge	71.406.880 Euro	28.214.525 Euro
Vorläufig gesicherte Vermögenswerte	481.679 Euro	913.407 Euro

Es handelt sich hierbei um die in den jeweiligen Jahren erfasste Beträge, nicht um Beträge in den Verfahren gesamt. Im Übrigen siehe Vorbemerkung und Antwort zu 1.

8. *Wie viele rechtskräftige angeordnete Einziehungsentscheidungen nach §§ 73 fortfolgende StGB hat es in den Jahren 2018 und 2019 sowie bislang in 2020 in jeweils welcher Höhe gegeben? Wie viele davon betrafen OK-Verfahren? Bitte aufschlüsseln nach Rechtsgrundlage/Art der Einziehung und zugrunde liegenden Deliktsarten.*
9. *In welcher (Teil-)Höhe konnten diese jeweiligen Einziehungsentscheidungen jeweils bis zum heutigen Tag vollstreckt werden? Bitte Aufschlüsselung wie in Frage 8.*

In MESTA sind folgende rechtskräftige gerichtliche Einziehungsentscheidungen und Gesamtsummen erfasst³:

Jahr der Entscheidung	Anzahl gerichtlicher Anordnungen der Einziehung (Anzahl der Verfahren) *	Gesamtsumme in €**
2018	2.021 (1.816)	26.062.118,16
2019	2.463 (2.122)	21.198.032,24
2020	914 (751)	2.673.615,71

* Anzahl rechtskräftiger Entscheidungen; soweit in einem Verfahren gegen einen Beschuldigten zwei Einziehungsentscheidungen ergangen sind, sind diese doppelt gezählt, da es sich um zwei zu vollstreckende Einziehungen handelt. Aufgrund einer im Herbst 2019 geänder-

³ Die Daten stehen unter dem Vorbehalt der vollständigen und richtigen Erfassung in MESTA. Die Daten für 2020 beziehen sich auf den Zeitraum 1. Januar bis 31. Mai 2020. Stand der Auswertung ist der 5. Juni 2020.

ten Erfassung können sich hierunter auch Einziehungen nach § 74 StGB befinden und zwar in der Kategorie Einziehung von Gegenständen ohne Geschädigte.

** Gesamtsumme der Einziehungen in Euro; es ist zu berücksichtigen, dass Einziehungsbeiträge bei gesamtschuldnerisch haftenden Verurteilten für jeden Verurteilten in voller Höhe eingerechnet sind.

Diese lassen sich wie folgt aufschlüsseln:

Jahr	Kategorie	Anzahl	Summe in €	Anzahl Einz. mit GS*	Anzahl Einz. ohne GS	Summe in € mit GS**	Summe in € ohne GS	Erledigte Vollstr. mit GS***	Erledigte Vollstr. ohne GS****
2018	Einziehung von Gegenständen	154	6.620	53	101	6.620	0	25	54
	Einziehungsbeitrag unter 150 €	390	24.642	171	219	13.429	11.213	55	140
	Einziehungsbeitrag zwischen 150 € und unter 5.000 €	1.116	1.336.388	887	229	1.099.513	236.875	216	101
	Einziehungsbeitrag zwischen 5.000 € und unter 20.000 €	213	2.020.414	168	45	1.617.251	403.163	18	11
	Einziehungsbeitrag ab 20.000 €	148	22.674.054	118	30	18.212.040	4.462.014	6	4
2019	Einziehung von Gegenständen	672	128.790	71	601	124.580	4.210	20	163
	Einziehungsbeitrag unter 150 €	429	23.771	148	281	11.107	12.664	22	116
	Einziehungsbeitrag zwischen 150 € und unter 5.000 €	1.021	1.293.036	785	236	1.052.101	240.935	54	72
	Einziehungsbeitrag zwischen 5.000 € und unter 20.000 €	217	2.129.722	165	52	1.619.822	509.900	12	16
	Einziehungsbeitrag ab 20.000 €	124	17.622.713	84	40	13.446.361	4.176.353	2	7
2020	Einziehung von Gegenständen	406	25.878	21	385	275	25.604	1	54
	Einziehungsbeitrag unter 150 €	157	6.664	54	103	3.050	3.614	1	12
Jahr	Kategorie	Anzahl	Summe in €	Anzahl	Anzahl	Summe in €	Summe in €	Erledigte	Erledigte

				Einz. mit GS*	Einz. ohne GS	mit GS**	ohne GS	Voll- str. mit GS***	Voll- str. ohne GS****
noch 2020	Einziehungs- betrag zwi- schen 150 € und unter 5.000 €	256	277.947	178	78	218.535	59.412	1	12
	Einziehungs- betrag zwi- schen 5.000 € und unter 20.000 €	56	520.130	37	19	361.307	158.823	0	0
	Einziehungs- betrag ab 20.000 €	39	1.842.996	30	9	1.493.392	349.604	0	2

* Anzahl der Einziehungen mit Geschädigten.

** Auch hier ist zu berücksichtigen, dass Einziehungsbeträge bei gesamtschuldnerisch haftenden Verurteilten für jeden Verurteilten in voller Höhe eingerechnet sind.

*** Erledigung der Vollstreckung mit Geschädigten; nicht erfasst sind teilweise Erledigungen.

**** Nicht erfasst sind teilweise Erledigungen.

Eine weitere Aufschlüsselung mit Angabe der Rechtsgrundlagen der Entscheidungen war aufgrund des erheblichen Programmieraufwandes im Rahmen der für die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Entsprechendes gilt für Teilvollstreckungen.

Eine Zuordnung der Einziehungsentscheidungen zu OK-Verfahren ist aus den in der Vorbemerkung sowie der Antwort zu 1. dargelegten Gründen nicht möglich. Gleiches gilt für die der Einziehungsentscheidung zugrunde liegende Straftat.

10. Welche Beträge sind in den Jahren 2018 und 2019 sowie bislang in 2020 insgesamt im Rahmen der Vermögensabschöpfung endgültig der Staatskasse zugeführt worden? Wie viele davon betrafen OK-Verfahren?

Die endgültigen Vereinnahmungen aus allen Bereichen ergeben sich wie folgt:

2018	1.777.765,94 €
2019	3.141.634,88 €
2020 (bis einschließlich Mai 2020)	834.820,35 €

Eine Teilauskunft für OK-Verfahren ist aus den in der Vorbemerkung sowie der Antwort zu 1. dargelegten Gründen nicht möglich. Es ist darauf hinzuweisen, dass die endgültigen Einnahmen nicht die Ergebnisse der Vermögensabschöpfung insgesamt abbilden, da die aktuelle Gesetzeslage die Rückgewinnungshilfe in den Vordergrund stellt. Wenn – was gerade bei hohen Beträgen häufig vorkommt – zum Beispiel aufgrund des hohen Verfolgungsdrucks eine direkte Rückzahlung an eine geschädigte Person ohne vorherige gerichtliche Einziehung erreicht wird, wird dieser Erfolg nicht in MESTA erfasst und erscheint auch in keiner Statistik.

11. Gemäß § 111e StPO kann der Vermögensarrest angeordnet werden, wenn die Annahme begründet ist, dass die Voraussetzungen der Einziehung von Wertersatz vorliegen. In wie vielen Fällen mit jeweils welchen Summen wurde in den Jahren 2018 und 2019 sowie bislang in 2020 jeweils der Vermögensarrest angeordnet? Wie viele davon betrafen OK-Verfahren?

12. Wie viele OK-Gerichtsverfahren gegen wie viele Angeklagte wurden in den Jahren 2018 und 2019 sowie bislang in 2020 mit jeweils welchem Ergebnis abgeschlossen? (Bitte differenziert nach Einstellungen, Freispruch, Geld- und Freiheitsstrafen, mit Bewährung/ohne Bewährung und

bis zwei Jahren, zwischen zwei und fünf Jahren sowie über fünf Jahren darstellen.)

13. *Wie lang war die durchschnittliche monatliche Verfahrensdauer von Anklageerhebung bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung?*

Siehe Vorbemerkung sowie Antwort zu 1.

14. *Wie viele Personen wurden im Rahmen der OK-Verfahren in den Jahren 2018, 2019 sowie bislang in 2020 jeweils in offizielle Zeugenschutzprogramme aufgenommen?*

2018 zwei Personen und 2019 eine Person. Die Zahlen für das OK-Lagebild 2020 werden erst Anfang 2021 erfasst.

15. *In wie vielen OK-Verfahren sind in den Jahren 2018, 2019 sowie bislang in 2020 verdeckte Maßnahmen zur Beweissicherung durchgeführt worden und um welche Maßnahmen handelte es sich?*

Bei der Bekämpfung der OK werden alle rechtlich möglichen und im Einzelfall zulässigen Maßnahmen geprüft; hierzu gehören auch Maßnahmen im Sinne der Fragestellung. Da eine Beantwortung der Frage Rückschlüsse auf die Ermittlungstaktik der Polizei zulassen würde, wird von einer Beantwortung abgesehen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung sowie Antwort zu 1.

16. *In der Drs. 21/11957 gab der Senat an, dass es zum Stichtag 8. Februar 2018 beim LKA 6 577 zurückgestellte Vorgänge in den Deliktsbereichen Finanzermittlungen (Geldwäscheverdachtsanzeigen) und sogenannte Konsumentendelikte aus dem Bereich der Betäubungskriminalität gab.*

- a. *Wie hoch ist aktuell die Anzahl der zurückgestellten Verfahren im LKA 6?*
b. *Wie viele dieser Vorgänge betreffen den Bereich Finanzermittlungen (Geldwäscheverdachtsanzeigen)?*

Beim LKA 6 befinden sich zurzeit keine Verfahren in der Rückstellung.

- c. *Wie viele Verdachtsanzeigen wegen Geldwäsche sind in den Jahren 2018 und 2019 sowie bislang in 2020 eingegangen?*

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) der Generalzolldirektion nimmt in Deutschland alle Geldwäscheverdachtsmeldungen von nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten entgegen. Sofern im Zuge der Analyse festgestellt wird, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat in Zusammenhang steht, werden diese gemäß § 32 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes an die zuständige Strafverfolgungsbehörde übermittelt. Für die Polizei Hamburg ist das LKA 66 zentraler Empfänger. Neben diesen Geldwäscheverdachtsmeldungen gehen beim LKA 66 auch Strafanzeigen ein, die den Verdacht der Geldwäsche beinhalten. Die Zahl der beim LKA 66 eingegangenen Vorgänge mit dem Verdacht der Geldwäsche hat sich im erfragten Zeitraum wie folgt entwickelt:

Geldwäschevorgänge	2018	2019	2020 (bis 31.05.)
gesamt	1.258	885	253
davon FIU	1.191	731	150

- d. *Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche wurden in den Jahren 2018 und 2019 sowie bislang in 2020 polizeilich abgeschlossen?*

Zur Erfüllung des Straftatbestands der Geldwäsche gehört, dass das inkriminierte Geld aus einer in § 261 Absatz 1 Strafgesetzbuch (StGB) aufgeführten Vortat stammt. Insofern ist neben der Geldwäschehandlung auch festzustellen, ob die erforderlichen Tatbestandsmerkmale einer Vortat erfüllt sind. Vor diesem Hintergrund erfolgen polizeiliche Ermittlungen zur Geldwäsche ab dem Zeitpunkt, zu dem die Vortat erkannt ist, auch in den für die jeweilige Vortat sachlich zuständigen Dienststellen der Polizei.

Eine Erfassung in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt in diesen Fällen unter der Schlüsselnummer der Vortat. Zur Beantwortung der Frage kann daher nicht auf die PKS zurückgegriffen werden, es wäre eine Durchsicht sämtlicher kriminalpolizeilicher Akten erforderlich. Die Durchsicht mehrerer Hunderttausend Ermittlungsakten ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

II. „Clankriminalität“

17. *Kriminelle Familienclans stellen eine signifikante Gefahr für den Rechtsstaat dar, wenn ihnen nicht konsequent begegnet und damit eine Verfestigung dieser Szene verhindert wird. Sie lehnen ihn ab, Gesetze und gesellschaftliche Regeln spielen für sie keine Rolle. Deutschlandweit ist die Zahl der Ermittlungsverfahren, die in Verbindung mit Familienclans stehen, in den letzten Jahren erheblich gestiegen.*

a. *Sind im LKA und bei der Staatsanwaltschaft konkrete Zuständigkeiten für den Bereich der „kriminellen Familienclans“ festgelegt?*

Das Thema „Clankriminalität“ wird von den Sicherheitsbehörden seit Jahren intensiv ausgewertet. Im Gegensatz zu den stark betroffenen Ländern (wie zum Beispiel Nordrhein-Westfalen) konnten in Hamburg bislang kein Clanstrukturen festgestellt werden.

Die Aufhellung und Bekämpfung entsprechender Strukturen erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Bekämpfung von organisierter oder bandenmäßig begangener Kriminalität. Feste Zuständigkeiten für in der Zukunft mögliche Straftaten von Angehörigen dieser Familienclans bestehen bisher nicht.

Es gibt keine Spezialabteilung der Staatsanwaltschaft für Clankriminalität. Die entsprechenden Verfahren werden nach den allgemeinen Zuständigkeitsregelungen in der Behörde verteilt, sofern es sich nicht um Verfahren handelt, für die die OK-Abteilungen zuständig sind.

b. *Welche Informationen liegen den zuständigen Behörden, insbesondere Polizei, Staatsanwaltschaft, Justiz, Finanzämtern, Zoll, Jugendämtern und Bezirksämtern, über Entwicklung und strafbare Aktivitäten von Angehörigen türkisch-arabischstämmiger Großfamilien vor?*

Verfahren gegen Mitglieder größerer Familienverbände betrafen in den vergangenen Jahren häufig den Vorwurf des gewerbs- und bandenmäßig begangenen Betrugs (sogenannter Enkeltrickbetrug oder Modus Operandi „Falscher Polizeibeamter“) und konnten in der Vergangenheit erfolgreich abgeschlossen werden. Soweit in der Abteilung 65 Verfahren der Organisierten Kriminalität bearbeitet werden, die sich gegen Angehörige von unter anderem türkisch-arabischen Großfamilien richten, findet ein frühzeitiger Austausch mit den in den einzelnen Verfahren sachermittelnden Dienststellen der Polizei statt. In der Regel handelt es sich hierbei um Dienststellen des LKA Hamburg.

In den beim Zollfahndungsamt Hamburg und bei der FKS des HZA Hamburg geführten Ermittlungen konnten bislang lediglich Hinweise gewonnen werden, die darauf hindeuten, dass Bezüge beziehungsweise Verbindungen zu türkisch-arabischstämmigen Großfamilien bestehen.

Im Zuständigkeitsbereich der Finanzbehörde – Steuerverwaltung liegen keine der nachgefragten Informationen vor.

c. *Wie beurteilen die zuständigen Behörden, insbesondere Polizei, Staatsanwaltschaft, Finanzämter, Zoll, Jugendämter und Bezirksämter, die Gefahr für Hamburg, die von kriminellen Mitgliedern aus ethnisch abgeschotteten Subkulturen ausgeht?*

Die Entwicklungen in den stark betroffenen Ländern werden aufmerksam verfolgt. Die Polizei ist bundesweit zu diesem Thema eng vernetzt und tauscht ständig Informationen dazu aus. Anhaltspunkte dafür, dass in Hamburg mit einer Entwicklung wie in den stark betroffenen Ländern zu rechnen ist, liegen derzeit nicht vor.

Im Übrigen siehe Antwort zu 5.

- d. *In Berlin wurde Ende 2018 ein „Fünf-Punkte-Plan“ zur Bekämpfung der Clankriminalität verabschiedet, dessen Kernpunkt die Vereinbarung der ressortübergreifenden Zusammenarbeit und die Einrichtung einer neuen Koordinierungsstelle der verschiedenen Behörden ist. Neben der Polizei und der Staatsanwaltschaft sind auch die Finanzämter, die Jobcenter, die Ausländerbehörde sowie die Ordnungs- und Jugendämter der Bezirke beteiligt. Daneben werden verstärkt Gewerbe- und Finanzkontrollen zur Verhinderung von Geldwäsche über Scheingeschäfte oder dubiose Bars und Läden durchgeführt. Ist dieses Konzept in Hamburg vergleichbaren Behörden bereits bekannt?*

Falls ja, inwiefern kommt dieses Konzept, welches sich in Berlin als sehr wirksam erwiesen hat, für die vergleichbaren Behördenbereiche Hamburgs ebenfalls in Betracht? Inwiefern wurden bereits Konzeptionen anderer Bundesländer beurteilt und in die nähere Betrachtung einer möglichen Umsetzbarkeit in Hamburg einbezogen und inwiefern findet mit diesen Bundesländern ein regelmäßiger Austausch diesbezüglich statt? Bitte detailliert ausführen. Falls noch keine entsprechende ressortübergreifende Zusammenarbeit stattfindet, weshalb nicht und welche Planungen bestehen hierzu?

- e. *Auch in NRW wird massiv gegen die Clankriminalität vorgegangen. Neben einer starken und sichtbaren Polizeipräsenz zeigt dort auch das niedrighschwellige und konsequente Einschreiten gegen Clanangehörige erste Erfolge. Der Innenminister Herbert Reul sagte dazu im Rahmen der Vorstellung des Lagebildes zur Clankriminalität im Mai 2019: „Die Kontrollaktionen sind ein unverzichtbarer Teil der Strategie zur wirksamen Bekämpfung der Clankriminalität. Wir signalisieren den kriminellen Mitgliedern der Familienclans sowie der restlichen Bevölkerung damit: Der Rechtsstaat setzt die Maßstäbe!“ Wie beurteilt die zuständige Behörde diese Null-Toleranz-Strategie, insbesondere um in Hamburg bereits bestehende Clanstrukturen aufzuhellen? Bitte detailliert ausführen. Falls noch keine entsprechende Strategie stattfindet, weshalb nicht und welche Planungen bestehen hierzu?*

Die Konzepte anderer Länder (Berlin und NRW) zur Bekämpfung sogenannter Clankriminalität sind bekannt und werden auch regelmäßig auf Fachtagungen mit den Kolleginnen und Kollegen anderer Staatsanwaltschaften erörtert. Sofern in Verfahren ein entsprechender Bezug vorliegt, wird dieses bei der Bearbeitung berücksichtigt. Konsequentes und auch niedrighschwelliges Einschreiten gegen Täter, die der Organisierten Kriminalität zugerechnet werden, ist in Hamburg ohnehin geübte Praxis. Dies gilt für den Bereich der „Rocker-“ und „Rotlichtkriminalität“ und entsprechend bei Zugehörigkeit eines Täters zu einer kriminellen Familienstruktur.

Konzepte anderer Länder sind auch im LKA 6 durch den engen und ständigen Informationsaustausch bekannt. Aufgrund der derzeitigen Lage in Hamburg sind hier bisher eigene Konzepte nicht erforderlich.

Bisher konnten in Hamburg keine Clanstrukturen festgestellt werden. Sollten im Rahmen der Betrachtung des in Rede stehenden Phänomenbereichs Entwicklungen und Tendenzen erkennbar werden, wird mit den entsprechenden präventiven und repressiven Maßnahmen reagiert. Ein niedrighschwelliges und konsequentes Eingreifen ist hierbei unabdingbar.

Im Übrigen siehe Antworten zu 5. und 17. a.

18. *Die Innenminister und -senatoren der Länder haben auf ihrer Sitzung der IMK im Juni 2019 diverse Maßnahmen zur koordinierten länderübergreifenden Bekämpfung der Clankriminalität beschlossen.*

Unter anderem sieht der Beschluss unter 5. vor:

„Die IMK hält es für erforderlich, auf der Basis der in den Ländern entwickelten Konzepte und Handlungsempfehlungen sowie im Rahmen der bereits bestehenden Strukturen, die länderübergreifende Zusammenarbeit in der operativen sowie der Grundlagenarbeit zu intensivieren. Sie hält es insbesondere für erforderlich:

- a. die in einzelnen Ländern entwickelten Konzepte und Handlungsempfehlungen auch für alle anderen Länder verfügbar zu machen, gegebenenfalls fortzuentwickeln sowie Einsatz- und Ermittlungskonzepte zwischen den beteiligten Behörden gegebenenfalls zu harmonisieren, Sicherheitskooperationen auszubauen und die Anzahl von regelmäßigen Verbundeinsätzen zu erhöhen,
 - b. bei länderübergreifenden Einsatz- und/oder Ermittlungserfordernissen und die Maßnahmen bundesweit zu koordinieren,
 - c. Auswerteprojekte (länderübergreifend und international) auszuweiten bzw. zu initiieren, z.B. in Zusammenarbeit mit Europol,
 - d. auf der Basis bereits in den Ländern entwickelter Lagebilder eine einheitliche und bundesweite Lageübersicht „Clankriminalität“ zu erarbeiten,
 - e. die phänomenbezogene internationale Zusammenarbeit – auch mit den Herkunftsstaaten – insgesamt zu intensivieren,
 - f. geeignete Präventionsmaßnahmen zu identifizieren und ggf. zu optimieren sowie Hilfen für einen Ausstieg inklusive Maßnahmen des Zeugenschutzes zu erarbeiten,
 - g. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ausländischen Mehrfach- und Intensivtätern zu verstärken und enger zu koordinieren.“
- a. Welche Maßnahmen bestehen bereits und welche der auf der IMK beschlossenen Maßnahmen wurden seit der Beschlussfassung von der zuständigen Behörde in die Wege geleitet?

Ein bundesweites Lagebild „Clankriminalität“ wird derzeit vom BKA erarbeitet, die Datenzulieferung hierzu erfolgt aus allen Ländern.

Im Übrigen siehe Antwort zu 17. d. und e.

- b. Wie viele Mehrfach- und Intensivtäter sind aktuell in Hamburg erfasst? Bitte Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit angeben.

Die Polizei Hamburg hat aktuell mit Stichtag 17. Juni 2020 428 Personen als Intensivtäter ausgeschrieben; ein Kontext mit der Thematik Clankriminalität ist bei diesen Personen dabei nicht erkennbar. Im Übrigen siehe Antwort zu 17. a.

- c. Wie viele ausländische Mehrfach- und Intensivtäter wurden in den Jahren 2018 und 2019 sowie bislang in 2020 abgeschoben?

Eine Einstufung als „Mehrfach- und Intensivtäter“ wird im aufenthaltsrechtlichen Fachverfahren nicht erfasst. Eine automatisierte Auswertung der Abschiebungsfälle aus den Jahren 2018, 2019 und bislang 2020 im Sinne der Fragestellung ist daher nicht möglich.

Erfasst werden hingegen die von der seit dem 1. November 2016 eingerichteten Gemeinsamen Ermittlungsgruppe zur Rückführung ausländischer Straftäter (GERAS) der Abteilung für Ausländerangelegenheiten des Einwohner-Zentralamtes und der Polizei bearbeiteten Fälle, in denen eine Abschiebung vollzogen wurde. Die entsprechenden Angaben sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

GERAS-Fälle	2016	2017	2018	2019	2020 (Stand 30.04.2020)	Gesamt
Aufenthaltsbeendigung erfolgt	9	54	35	55	8	161

Im Übrigen siehe Drs. 21/9376, 21/15748 sowie 21/15910.

19. Gerade Shishabars gelten als Hotspots von Clanmitgliedern, wie die Erfahrungen in Berlin und Nordrhein-Westfalen regelmäßig zeigen. Wie viele Shishabars gibt es jeweils in Hamburgs Stadtteilen? Bitte nach Bezirken differenziert und mit Hinweis, ob mit oder ohne Schankerlaubnis angeben.

Bezirk	Shishabars	Davon mit Schankerlaubnis
Altona	12	6
Bergedorf	2	2
Eimsbüttel	9	7
Harburg	8	3
HH-Mitte	27	22
HH-Nord	10	8
Wandsbek	27	17

20. Wie viele Kontrollen in Shishabars wurden nach Einführung des Hamburgischen Gesetzes zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen durch jeweils welche Behörden im letzten Jahr sowie bislang in 2020 durchgeführt? Zu welchen Ergebnissen führten diese Kontrollen?

Bezirk	2019	2020 (Stand: 10.06.20)
Altona	6	4
Bergedorf	3	1
Eimsbüttel	0	20
Harburg	4	3
HH-Mitte	13	0
HH-Nord	1	0
Wandsbek	0	0

Im Bezirk Altona, Eimsbüttel, Hamburg-Nord und Bergedorf wurden keine Verstöße festgestellt. Im Bezirk Harburg wurden den Betreibern in zwei Fällen Auflagen im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben des Hamburgischen Gesetzes zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen gemacht. Im Bezirk Hamburg-Mitte war als Ergebnis der Kontrollen festzuhalten, dass in mehreren Einrichtungen die gesetzlich erforderlichen Anzeigen nicht korrekt erfolgten und weitere Maßnahmen zur Erfüllung gesetzlicher Auflagen (CO-Melder, Hinweisschilder, Abluftanlage) durchzuführen waren.

Kontrollen im Sinne der Fragestellung liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der Polizei. Die Polizei trifft bei festgestellten Verstößen im Sinne der Fragestellung im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Verfolgung von Straftaten. Darüber hinaus wird ein Bericht gefertigt und an das zuständige Bezirksamt abverfügt. Statistiken hierüber werden bei der Polizei nicht geführt. Zur Beantwortung wäre eine Durchsicht aller Berichte des erfragten Zeitraums bei der Polizei erforderlich. Die Auswertung von mehreren Hunderttausend Akten ist in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

21. Wie lange dauert es durchschnittlich nach Anzeige des beabsichtigten Betriebs einer Shisha-Einrichtung, bis es zu einer Kontrolle beziehungsweise Abnahme durch die zuständige Behörde nach dem oben genannten Shisha-Gesetz kommt?

Eine gesonderte behördliche Abnahme von Shisha-Einrichtungen ist gesetzlich nicht vorgesehen und erfolgt daher nicht. Der Rhythmus der regelhaften Kontrollen richtet sich nach den lebensmittelrechtlichen Vorgaben und wird nach lebensmittelrechtlichen Aspekten risikoorientiert ermittelt. Das Kontrollintervall für Schankwirtschaften, denen Shisha-Einrichtungen in der Regel zuzurechnen sind, beträgt regelhaft 18 – 24 Monate. Darüber hinaus können Kontrollen anlassbezogen erfolgen. Die zeitlichen Abstände zwischen einer Anzeige und einer Kontrolle einer Shisha-Einrichtung werden statistisch nicht erfasst.

22. *Einem Bericht des MDR-Magazins „Exakt - Die Story“ zufolge tritt in Mitteldeutschland vermehrt das Phänomen auf, dass Selbstständige, die Hartz-IV-Leistungen erhalten (unter anderem Dönerläden, Autohändler und Serviceunternehmen), einen organisierten Leistungsmissbrauch begehen; es handelt sich um Angehörige arabischer und osteuropäischer Familienclans, die unter Vorspiegelung falscher Tatsachen Gelder bei den Jobcentern abfassen. „(...) So wurde aus gut gehenden Dönerläden auf den eingereichten Unterlagen plötzlich ein ruinöses Restaurantgewerbe. Steigern lässt sich die Betrugsmasche noch dadurch, dass die Antragsteller einer organisierten Struktur angehören, die mit manipulierten Daten an die Sozialleistungen zu kommen sucht. Kristian Veil, Sprecher der Landesarbeitsagentur Sachsen-Anhalt/Thüringen bestätigte dem MDR solch bandenmäßigen Leistungsmissbrauch.“ <https://www.lvz.de/Region/Mitteldeutschland/Sozialleistungsbetrug-im-grossen-Stil-Familienclans-in-Sachsen-unter-Verdacht>*

- a. *Welche Erkenntnisse liegen den zuständigen Behörden über entsprechende bandenmäßige Leistungsmissbräuche in Hamburg vor?*
- b. *Welche Kontrollen werden zur Aufdeckung derartiger Leistungsmissbräuche von jeweils welchen Stellen durchgeführt und welche Maßnahmen werden dann eingeleitet?*

Der Auftrag der Kompetenzgruppe EU von Jobcentern wurde im zweiten Halbjahr 2019 auch auf den Bereich der selbstständigen Leistungsbezieher und Leistungsbezieherinnen erweitert. Aktuell liegen zum Komplex des sogenannten bandenmäßigen Leistungsmissbrauchs durch selbstständige Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

Darüber hinaus werden in der Rechtsstelle von Jobcenter unter anderem Einzelfälle dahin gehend geprüft, ob der Verdacht einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit vorliegt. Erkenntnisse über bandenmäßige Leistungsmissbräuche in Hamburg liegen den Jobcentern bis dato nicht vor.

Zur Aufdeckung von jobcenterrelevanten Leistungsmissbräuchen bedient sich die Kompetenzgruppe EU von Jobcentern verschiedener Maßnahmen. Grundsätzlich wird eingehenden Verdachtsmeldungen durch Sichtung des vorhandenen Datenmaterials, durch den Einsatz von Kundinnen- und Kundenbefragungen, Vorortprüfungen durch den Außendienst sowie unter Zuhilfenahme weiterer externer öffentlicher Quellen, wie zum Beispiel Eintragungen im Handelsregister, nachgegangen.

Hinsichtlich weiterer Folgemaßnahmen sowie anschließender Beteiligung weiterer Behörden handelt es sich um eine Frage des jeweiligen Einzelfalls, welche nicht generell beantwortet werden kann.

Im Übrigen siehe Antwort zu 5. und <https://www.hamburg.de/aktionstage/>.

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen bei Polizei und Staatsanwaltschaft nicht vor.